



Anmeldung

Begleitete Tauchgruppenreise 02.04. - 09.04. 2026

Safari "M/Y TOPAZ" Nord-Tour / Wracks /Tiran

Hiermit melde ich mich für die Tauchgruppenreise vom 02.04. – 09.04.2026
verbindlich an.

Preis pro Person

- | | |
|---|----------|
| 1) <input type="checkbox"/> ½ Kabine, Standard im Unterdeck, 7 Nächte Vollpension, Einzelbett | 1199,- € |
| <input type="checkbox"/> ½ Kabine, Standard im Hauptdeck, 7 Nächte Vollpension, Einzelbett | 1299,- € |
| <input type="checkbox"/> ½ Kabine, Standard im Oberdeck, 7 Nächte Vollpension, Einzelbett | 1399,- € |
| <input type="checkbox"/> ½ Kabine, Panorama im Oberdeck, 7 Nächte Vollpension, Doppelbett | 1499,- € |
| <input type="checkbox"/> ½ Kabine, Suite im Sonnendeck, 7 Nächte Vollpension, Doppelbett | 1499,- € |

Einzelbelegungszuschlag Standard- oder Masterkabine: 50%

Plätze auf dem Safari-Boot nach Verfügbarkeit der gewünschten Kategorie. Es gilt, wer sich zuerst anmeldet und eine Kabine komplett belegt, bekommt diese auch.

Sonderpreis bis 30.09.2025:

Bei Buchungen bis zum Stichtag gewähren wir 50,- Nachlass auf den gebuchten Kabinenplatz!

Inklusivleistungen:

Dieselszuschlag, Flughafentransfer im Urlaubsland, Vollpension, Softdrinks & Bier, 6 Tage tauchen mit 3-4 TG /Tag (letzter Tag 2 TG), Nitrox, 12 Liter-Flasche, Blei

Nicht im Preis inkludiert:

Flüge, Visum (ca. 30 €/Teilnehmer), lokale Gebühren (ca. 75 €/Teilnehmer), Trinkgelder für Crew & Guides, persönliche Ausgaben sowie alle nicht explizit als inklusive ausgeschriebenen Leistungen.

Optional/auf Wunsch zubuchbar:

- | | |
|---|---------|
| * Rebreather Support (inkl. 3 Liter CCR Flaschen) zzgl. Kalk & Gase | 200,- € |
| * Leihhausrüstung | a.A. |
| * 15 Liter Flasche | a.A. |
| * Tauchkurse (Nitrox, Deep, Nacht) | a.A. |

Mindestteilnehmerzahl: 24 | Reiseverlauf & Leistung laut Ausschreibung

Mit der **Reiseanmeldung** wird eine **Anzahlung in Höhe von 25% des Reisepreises** fällig. Die **Restzahlung ist 28 Tage vor Reisebeginn** fällig. Es folgt eine gesonderte Rechnung. Sollte die **Mindestteilnehmerzahl bis 60 Tage** vor Reisebeginn **nicht erreicht** werden, **tritt der Veranstalter** von der Reise **zurück**. (vgl. Punkt 8 ARB). Dem Reisetilnehmer werden die bis dahin gezahlten Leistungen erstattet.

Name, Vorname(n) (alle Namen laut maschinenlesbarem Teil im Reisepass):

1. Person: _____

2. Person: _____

Hinweis: Wird eine Kabine durch den Buchenden nicht komplett belegt, kann Tauchertreff-Mainz den verbleibenden Kabinenplatz mit einem weiteren einzelbuchenden Reisenden belegen. Möchte der einzelbuchende eine Kabine für sich alleine, so ist zusätzlich der ausgeschriebene Einzelbelegungszuschlag zu entrichten

Sollte das nicht möglich sein, so ist von dem einzelbuchenden der freie Kabinenplatz zum regulären Preis zu erwerben!

Leihhausrüstung: Nein Ja

15 Liter-Flasche: Nein Ja

Rebreather Support Nein Ja

Helium Nein Ja

Antauchen/Hotelverlängerung:

Flug & Hotel Nein Ja (Bei „Ja“ bitte Möglichkeiten anfragen)

Geburtsdatum:

1. Person: _____ 2. Person: _____

Rechnungsanschrift des Buchenden:

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon / Fax: _____

E-Mail: _____

Die Reiseanmeldung ist möglich unter Verwendung dieses Formulars, gerne per Mail mit einer **Kopie des gültigen Reisepasses!** Buchungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer

Unterschrift Tauchertreff-Mainz

Es gelten die **ARBs** des Veranstalters **Tauchertreff-Mainz**. Wir empfehlen einen Reiseschutz abzuschließen, nähere Informationen im Reisebüro.

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN (ARB) REISEVERANSTALTER

Stand: 01.01.2023

Tauchertreff-Mainz, Inhaber Stefan Eimer

Bodenheimer Straße 12, 55129 Mainz, Telefon: 06131 999927, E-Mail: info@tauchertreff-mainz.de

PRÄAMBEL

Diese **Allgemeinen Reisebedingungen (ARB)** regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen Tauchertreff-Mainz und den Kunden, soweit Tauchertreff-Mainz als **Reiseveranstalter** tätig wird. Tritt Tauchertreff-Mainz nur als **Reisevermittler** auf, so gelten die Reisebedingungen des jeweils vermittelten Reiseveranstalters, sowie unsere Geschäftsbedingungen als Reisevermittler.

1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung des Kunden

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

- Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des gebuchten Reiseveranstalters für die jeweilige Reise soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

- Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den Reiseveranstalter zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form.

Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:

- Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt erläutert.
- Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. (Eingangsbestätigung)
- Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich erfolgen kann.
- Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser Buchungsbestätigung zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1. Bezahlung

2.1. Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherheitsschein übergeben wurde. **Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 28 Tage vor Reisebeginn fällig**, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Die Zahlung der Eigenveranstaltungen ist ausschließlich per Überweisung zu begleichen.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.

3. Leistungsänderungen

3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3. Derer Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.2. Tauchertreff-Mainz behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z.B. Hafen- oder Flughafengebühren, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 4 Monate liegen und die Umstände, die zur Erhöhung führen, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Über eine nachträgliche Änderung des Reisepreises wird Tauchertreff-Mainz den Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen. Eine Preiserhöhung nur bis zum 21.Tag vor Reiseantritt möglich. Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig.

4.3 Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn Tauchertreff-Mainz in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Diese Rechte hat der Kunde unverzüglich nach der Erklärung seitens Tauchertreff-Mainz über die Preiserhöhung bzw. die Änderung der Reiseleistung Tauchertreff-Mainz gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der Vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung, für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.3. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet

a) Tauchgruppenreisen:

bis zum 45. Tag vor Reiseantritt 15 % des Reisepreises min. € 100,- pro Person

vom 44. – 30. Tag vor Reiseantritt 25 % des Reisepreises

vom 29. – 20. Tag vor Reiseantritt 40 % des Reisepreises

vom 19. – 14. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises

vom 13 Tage bis Reiseantritt 80 % des Reisepreises

Bei Nichtantritt der Reise: ohne vorherigen Rücktritt (No-Show) ist der gesamte Reisepreis zu zahlen

b) Flugpauschalreisen, Sportprogramme:

bis zum 30. Tag: vor Reiseantritt 25 % des Reisepreises min. € 100,- pro Person

vom 29. – 22. Tag vor Reiseantritt 40 % des Reisepreises

vom 21. – 15. Tag: vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises

vom 14. – 04. Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises

3 Tage bis Reiseantritt 90 % des Reisepreises

Bei kurzfristigen Buchungen, sowie u.a., wenn Linienflüge im Rahmen der Pauschalreise gebucht werden, kann es zu deutlich höheren Stornosätzen kommen, da Flug-Sondertarife in den meisten Fällen nicht umbuchbar oder erstattbar sind und somit zum vollen Preis auch in Falle einer Stornierung berechnet werden müssen

c) Yacht- und Bootscharter, Ferienwohnungen und -häuser:

bis zum 45. Tag vor Reiseantritt 25 % des Reisepreises

vom 44. – 31. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises

vom 30. – 7. Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises

vom 6. Tag – bis Reiseantritt 90 % des Reisepreises

bei Nichtantritt der Reise ohne vorherigen Rücktritt (No-Show) ist der gesamte Reisepreis zu zahlen

d) Mitgliederreisen ACL

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt 15 % des Reisepreises

vom 59. - 30. Tag vor Reiseantritt 25 % des Reisepreises

vom 29. - 20. Tag vor Reiseantritt 40 % des Reisepreises

vom 19. - 14. Tag vor Reiseantritt 60 % des Reisepreises

vom 13. - 1 Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises

Am Abflugtag oder bei Nichtantritt der Reise: 100% des Reisepreises

Für enthaltenen Linienflüge in diesen Reisen gelten gesonderte Stornobedingungen, die im Falle einer Stornierung berechnet werden müssen: Inlandsflüge sind nicht erstattbar und auch nicht umbuchbar, Stornokosten 100% ab dem Moment der Rechnungserstellung. Die Langstreckenflüge haben bis zum 31. Tag vor Abflug 50% Stornokosten, ab dem 30. Tag vor Abflug 100%.

5.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein, oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

5.5. Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.

a) Tauchgruppenreisen:

bis zum 95. Tag vor Reiseantritt € 100,- pro Person

b) Flugreisen und Sportprogrammen:

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt € 100,- pro Person

c) Yacht-, Bootscharter und Ferienwohnungen und -häuser

bis zum 45. Tag vor Reiseantritt € 200,- pro Person oder Objekt

d) Mitgliederreisen ACL

bis 45 Tage Abflug Namensänderung € 50,- pro Person, keine Namensänderung/Umbuchung bei enthaltenen Inlandflügen möglich (siehe auch 5.3. d). Hier nur Storno und Neubuchung zum tagesaktuellen Preis durch die Agentur vor Ort.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

7.1. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

- a) in der jeweiligen Tauchreiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- b) in der Reisebestätigung der Tauchgruppenreisen die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. c) Mitgliederreisen ACL: wenn die Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen (in Ausnahmefällen 10 Personen) bis 61 Tage vor Reiseantritt nicht erreicht ist.

8.2. Ein Rücktritt ist spätestens am 28 Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

8.3. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

8.4. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

10.1. **Mängelanzeige:** Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet.

Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.2. **Fristsetzung vor Kündigung:** Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird.

10.3. **Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung:** Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

10.4. **Reiseunterlagen:** Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt

- a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit ein Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Frist, Verjährung

12.1. Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

12.2. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.3. Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

12.4. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

12.5. Die Frist aus 12.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.3., wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

13. Verjährung

13.1. Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

13.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

13.3. Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem

Sonntag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

13.4. Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_en.htm

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1. Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

15.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Salvatorische Klausel

16.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

17. Gerichtsstand

17.1. Der Reisende kann den Reiseveranstalter Tauchertreff-Mainz ausschließlich an dessen Firmensitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.